

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/8/9 Ro 2021/09/0008

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.08.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

RStDG §57

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Einleitung der Disziplinaruntersuchung nach dem RStDG - Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag, einer Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, regelt § 30 VwGG. Ein Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Revision wird in dieser Bestimmung nicht getroffen (vgl. VwGH 25.4.2017, Ra 2017/16/0039).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090008.J01

Im RIS seit

30.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$